

Akad. Rat Dr. Christian Brand und cand. iur. Oliver Kanzler, Konstanz*

„Raus aus den Schulden!“

THEMATIK	Strafrecht AT
SCHWIERIGKEITSGRAD	Klausur für Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe StGB

■ SACHVERHALT

A, der sich im Zuge der Finanzkrise an der Börse erheblich verspekuliert hat, sucht nach Möglichkeiten, seine finanzielle Situation aufzubessern. Da ehrliche Arbeit für ihn nicht in Frage kommt, verfällt er auf folgenden Plan: A weiß, dass ihn sein geiziger, aber sehr vermöglicher Onkel W zum Alleinerben eingesetzt hat. Jedoch erfreut sich W, trotz seines fortgeschrittenen Alters, nach wie vor bester Gesundheit, sodass in absehbarer Zeit nicht mit dem Eintritt des Erbfalls zu rechnen ist. Deshalb will A die ganze Angelegenheit ein wenig beschleunigen. Da ihm aber der Mut fehlt, W selbst zu töten, bittet er B, der den W selbst gut kennt, dies für ihn zu erledigen. B stimmt dem Vorhaben des A zu, weil er ihm noch einen Gefallen schuldet.

In Ausführung des von A gefassten Plans lauert B versteckt in einem Gebüsch dem W an einem einsam gelegenen Weg auf, den W täglich zum Spazierengehen benutzt. Als B gerade den mitgebrachten Revolver entschärft, nähert sich seinem Versteck eine Person, die B im Dämmerlicht für W hält und deshalb niederschießt. Erst nachdem er sich über sein Opfer beugt, um zu sehen, ob er es auch wirklich getötet hat, erkennt B, dass er nicht W, sondern den Passanten P getroffen hat. Obschon der Schuss nicht tödlich war, wurde P erheblich verletzt und wäre ohne ärztliche Hilfe verstorben. B, der die Situation richtig einschätzt, alarmiert daher umgehend anonym einen Notarzt, um zu verhindern, dass ein Unbeteiligter infolge seines Irrtums zu Tode kommt. Auf diese Weise kann P gerettet werden.

Am folgenden Tag nähert sich B dem W, der ihm den Rücken kehrt, um ihn in Ausführung des Auftrags des A mithilfe eines gezielten Stockschlags auf den Kopf umzubringen. Wie es der Zufall will, kommt in diesem Augenblick A des Weges. Sofort überblickt er, was B vorhat. Da ihn aber mittlerweile die Reue gepackt hat, ist er mit der Planerfüllung nicht mehr einverstanden. Deshalb lenkt A den von B gezielt auf den Kopf des W geführten Schlag so ab, dass W nur am Arm getroffen wird. Allerdings wäre A durchaus in der Lage gewesen, den Stockschlag ohne eine Verletzung des W abzuwenden. Hiervon hat er lediglich deshalb abgesehen, weil er W durch den Schlag auf den Arm eine Lektion dafür erteilen wollte, dass dieser seine Bitte um finanzielle Unterstützung abgelehnt hatte. Jedoch wäre W ohne das Eingreifen des A mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich am Kopf verletzt worden.

* Der Verfasser *Brand* ist Akademischer Rat und Habilitand am Lehrstuhl für Strafrecht und Nebengebiete (Prof. Dr. *Rudolf Rengier*) an der Universität Konstanz. Der Verfasser *Kanzler* ist wissenschaftliche Hilfskraft an diesem Lehrstuhl.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS **KLAUSUR STRAFRECHT · „RAUS AUS DEN SCHULDEN!“**

Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB?